

Gebrauchsliehevertrag

für landwirtschaftliche Grundstücke

Verleiher/in

Name, Vorname Tel:.....

Adresse:

PLZ, Ort

Entlehner/in:

Name, Vorname Tel:.....

Adresse:

PLZ, Ort

1. Gegenstand der Gebrauchsliehe

Durch den Gebrauchsliehevertrag verpflichtet sich der/die Verleiher/in, dem/der Entlehner/in die Sache zum **unentgeltlichen Gebrauch** zu überlassen. (Art. 305 bis 311 OR).

Es werden nachstehende Grundstücke in der Gemeinde verlieht:

Grundstück Nr.	Bezeichnung/Flurname	Fläche in Aren	Bodennutzung bei Antritt	Anzahl Obstbäume

Gebäude / Gebäudeteile

Nr.	Bezeichnung und Beschreibung	Mängel

Folgende Gebäude / Gebäudeteile sind **NICHT** Bestandteil der Gebrauchsliehe:

Nr.	Bezeichnung und Beschreibung

2. Beginn und Dauer

1 Die Gebrauchsliehe beginnt am und dauert

2 Sie ist somit frühestens kündbar auf den

3 Ohne fristgerechte Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils um die im ersten Absatz vereinbarte Dauer. Jede Änderung des vorliegenden Vertrages muss schriftlich festgehalten und gegenseitig unterzeichnet werden.

4 Die Kündigungsfrist beträgt Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein. Art. 309 bis 311 OR bleiben vorbehalten.



3. Bewirtschaftung

- 1 Der/die Entlehner/in verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er/sie sorgt für die dauernde Ertragsfähigkeit, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung, Schädlings- und Unkrautbekämpfung.
- 2 Änderungen in der Bewirtschaftung, die über die Zeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der/die Entlehner/in nur mit Zustimmung des/der Verleihers/in vornehmen.

4. Obstbäume

- 1 Die angemessene Pflege der Obstbäume ist Sache des/der Entlehners/in. Obst- und andere hochstämmige Bäume dürfen nur mit Einwilligung des/der Verleihers/in entfernt werden. Das anfallende Holz gehört dem/der Entlehner/in. Beansprucht der/die Verleiher/in die Stämme für sich, so hat er/sie die Bäume selber entfernen zu lassen. Ohne andere Abmachungen gehört der Obstertrag dem/der Entlehner/in.
- 2 Der/die Entlehner/in hat eine Beschädigung aller Bäume bei der Bewirtschaftung zu vermeiden.

5. Unterhalt

- 1 Der/die Entlehner/in hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, Drainage- und Bewässerungsleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Der/die Verleiher/in liefert dazu das Material.
- 2 Bei Gebäuden übernimmt der/die Verleiher/in die notwendigen Hauptreparaturen, der/die Entlehner/in den gewöhnlichen Unterhalt.

6. Rückgabe des Gegenstandes

Ist nichts anderes vereinbart, hat der/die Entlehner/in die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in dem er sie angetreten hat.

7. Weitergabe des Gebrauchs

Der/die Entlehner/in darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Verleihers/in an eine Drittperson weiter geben. Die Dauer darf dann nicht über die Dauer dieses Gebrauchsleihevertrages hinausgehen.

8. Rechtliches

Ein Gebrauchsleihevertrag ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Bei Streitigkeiten daraus bezüglich Bestand, Umfang, Rechte, Pflichten, Kündigung, Erstreckung usw. hat somit der Zivilrichter zu entscheiden. Klagen aus dem Vertrag sind beim zuständigen Zivilkreisgericht Ost oder West einzureichen.

Die nachfolgenden Anhänge sind integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Ort:	Datum:	Der/die Verleiher/in:
.....
.....

Ort:	Datum:	Der/die Entlehner/in:
.....
.....

Anhänge:

- Situationsplan
- Auszug aus dem Schweizerischen Obligationenrecht «Die Gebrauchsleihe»
- Weitere Vereinbarungen oder Anhänge:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anhang:

Auszug aus dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand: 1. Januar 2022)

Begriff

Art. 305

Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichten sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

Wirkung

Art. 306

1 Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, der sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt.
2 Er darf den Gebrauch nicht einem andern überlassen.
3 Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

Art. 307

1 Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Tieren insbesondere die Kosten der Fütterung.
2 Für ausserordentliche Verwendungen, die er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

Art. 308

Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch.

Beendigung

Art. 309

1 Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat oder mit Ablauf der Zeit, binnen deren dieser Gebrauch hätte stattfinden können.
2 Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

Art. 310

Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er sie beliebig zurückfordern.

Art. 311

Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

Anmerkungen Ebenrain

Das Obligationenrecht macht keine Vorgaben zur Mindestvertragsdauer und der Kündigungsfrist einer Gebrauchsleihe. Diese können frei vereinbart werden. Bei der Gebrauchsleihe von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung empfiehlt sich eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Die Kündigungsfrist kann kürzer sein, zum Beispiel 6 Monate.

Der Gebrauchsleihevertrag endet auch, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch abschliessend gemacht hat. Dies tritt bei landwirtschaftlicher Nutzung und unbefristeter Vertragsdauer in der Regel nicht ein.